

Operating Manual der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover

vom 1. Juli 2008

Einleitung

Dieses Operating Manual ist Bestandteil der „Geschäftsbedingungen Transport für den Netzzugang zu dem Marktgebiet H-Gas Norddeutschland der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ bzw. der „Geschäftsbedingungen Transport für den Netzzugang zu dem Marktgebiet L-Gas Norddeutschland der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ vom 1. Juli 2008 bzw. der „Geschäftsbedingungen Transport für den Netzzugang zu dem Marktgebiet H-Gas Norddeutschland der BEB Transport GmbH“ bzw. der „Geschäftsbedingungen Transport für den Netzzugang zu dem Marktgebiet L-Gas Norddeutschland der BEB Transport GmbH“ vom 1. Oktober 2007 bzw. (jeweils „GBT Netzzugang“) bzw. vom 1. Oktober 2006 (jeweils „GBT Netzzugang 2006“) bzw. der „Geschäftsbedingungen Transport der BEB Transport GmbH“ vom 1. Februar 2006 bzw. 1. Februar 2005 („GBT Alt“).

Sofern dieses Operating Manual Bestandteil der GBT Alt ist, ist jeder Verweis in diesem Operating Manual auf den Bilanzkreis als Verweis auf das Portfolio und jeder Verweis auf den Bilanzkreisverantwortlichen als Verweis auf den Portfoliomanager zu verstehen.

Das Operating Manual beschreibt die betrieblichen Schnittstellen, die wechselseitigen Beziehungen und Verfahrensabläufe zwischen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „GUD“ genannt) und dem Bilanzkreisverantwortlichen, der gemäß § 13 der GBT Netzzugang Vertragspartner des Bilanzkreisvertrages und gemäß Artikel 18 der GBT Netzzugang 2006 bzw. Artikel 8 der GBT Alt der alleinige Vertreter und der Empfangsbefähigte der Transportkunden ist. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, nach den Maßstäben eines vernünftigen und umsichtigen Betreibers und unter Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit der Einrichtungen der GUD zu handeln.

Es gelten die in den GBT Netzzugang, GBT Netzzugang 2006 bzw. GBT Alt genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

Abweichungen von dem Operating Manual sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der GUD wirksam.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. GUD und der Bilanzkreisverantwortliche sind verpflichtet, in umsichtiger und effektiver Weise im Hinblick auf die in diesem Operating Manual festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe für die Transportdienstleistung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen innerhalb des Bilanzkreises zu handeln und zwar insbesondere durch gegenseitigen Austausch von Informationen, die die Gasspezifikation oder die Druckspezifikation des Gases an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt betreffen können.
2. GUD und der Bilanzkreisverantwortliche müssen an jedem Gaswirtschaftstag des Gaswirtschaftsjahres vierundzwanzig (24) Stunden über die zwischen ihnen vereinbarten Kommunikationssysteme erreichbar sein. GUD und der Bilanzkreisverantwortliche können ausschließlich elektronische Kommunikationssysteme vereinbaren, die eine automatisierte Datenverarbeitung ermöglichen (z.B. per FTP, SMTP im Edig@s- oder XML-Format (letzteres wird von GUD durch den Nominierungsexplorer erzeugt)). Der Bilanzkreisverantwortliche hat alle Anweisungen der GUD für den Fall, dass der jeweils geltende Notfallplan der GUD zum Einsatz kommt, genau zu befolgen.

3. GUD informiert den Bilanzkreisverantwortlichen über den im Bilanzkreisvertrag festgelegten Bilanzkreiscode und gegebenenfalls über den GUD Shippercode.
4. GUD und der Bilanzkreisverantwortliche haben die Pflicht, einander unverzüglich über sämtliche Hindernisse zu informieren, die die nach diesem Operating Manual festgelegte Einrichtung bzw. Nutzung von Schnittstellen, das wechselseitige Zusammenwirken und die Verfahrensabläufe betreffen. Ist der Bilanzkreisverantwortliche aufgrund von technischen Störungen zeitweilig nicht in der Lage, die eingerichteten Kommunikationssysteme zu benutzen, kann er GUD auffordern, diese vorübergehend durch andere zu ersetzen. GUD entscheidet, ob der Aufforderung nachgekommen werden kann und hat ihr zu entsprechen, wenn die anderen Kommunikationssysteme für GUD akzeptabel sind. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die ihn wieder in die Lage versetzen, die ursprünglich vereinbarten Kommunikationssysteme zu nutzen. Sobald diese wieder zur Verfügung stehen, hat der Bilanzkreisverantwortliche unverzüglich alle nicht automatisiert verarbeitbaren Nachrichten, die er über alternative, vorübergehend nutzbare Kommunikationssysteme an GUD versendet hat, erneut als automatisiert verarbeitbare Nachrichten über entsprechend vereinbarte Kommunikationssysteme nochmals an GUD zu versenden.
5. Betriebliche Tätigkeiten der GUD, die nach ihrer sorgfältigen Bewertung Auswirkungen auf die Transportdienstleistung und die hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen gemäß dem Bilanzkreisvertrag haben können, dürfen erst nach Rücksprache mit dem Bilanzkreisverantwortlichen vorgenommen werden. Dies gilt nicht, sofern hierfür keine ausreichende Zeit zur Verfügung steht. In diesem Fall hat GUD den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
6. Soweit in diesem Operating Manual nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Daten in kWh zu erfassen. Alle Dokumente, Benachrichtigungen und andere Informationen, die nach diesem Operating Manual erforderlich sind, werden unter Einsatz sicherer und zwischen GUD und dem Bilanzkreisverantwortlichen abgestimmter Methoden übertragen.

II. Kommunikationstest

1. Vor dem Abschluss eines Bilanzkreisvertrages ist GUD gemäß § 20 Satz 3 der GBT Netzzugang bzw. Artikel 18 Ziffer 1 Satz 2 der GBT Netzzugang 2006 bzw. Artikel 8 Ziffer 2 der GBT Alt berechtigt, einen Kommunikationstest durchzuführen. In diesem Kommunikationstest prüft GUD, ob die als Bilanzkreisverantwortlicher vorgesehene Person in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen im Sinne des Abschnitt 1 dieses Operating Manuals (z.B. Bilanzkreiscode) an GUD zu versenden bzw. von GUD zu empfangen und zu verarbeiten. GUD prüft ferner, ob die Kommunikationsanforderungen der GUD (z.B. die 24-Stunden-Erreichbarkeit) erfüllt werden können. Ein Kommunikationstest dauert mindestens einen (1) und höchstens fünf (5) Werkzeuge.
2. So lange die vorgesehene Person diesen Kommunikationstest nicht bestanden hat, kann eine Bestellung zum Bilanzkreisverantwortlichen nicht erfolgen. GUD hat das Recht, den Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit zu wiederholen, wenn GUD begründete Zweifel hat, ob der Bilanzkreisverantwortliche noch in der Lage ist, die Anforderungen gemäß Ziffer 1 zu erfüllen. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche den wiederholten Kommunikationstest nicht besteht, werden alle Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen für die folgenden Gaswirtschaftstage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstestes auf null (0) gesetzt.

III. Nominierungsverfahren

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, GUD über die Summe der Gasmengen für jeden Einspeisepunkt, über den Gas in das Netz der GUD oder das Netz eines anderen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers der Marktgebiete H- und L-Gas Norddeutschland eingespeist werden kann und für jeden Ausspeisepunkt, über den Gas aus dem Netz der GUD oder das Netz eines anderen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibers der Marktgebiete H- und L-Gas Norddeutschland ausgespeist werden kann und/oder für jeden virtuellen Einspeisepunkt und für jeden virtuellen Ausspeisepunkt im Bilanzkreis pro Gaswirtschaftstag in kWh/h (Nominierung der stündlichen und täglichen Mengen) unter Bezugnahme auf die MEZ oder MESZ zu informieren. Jede Nominierung, die von einem Transportkunden selbst übersandt wird, ist unwirksam. Die Nominierung darf nur bis zu 100 % der in einen Bilanzkreis an dem jeweiligen Einspeisepunkt eingebrachten Einspeisekapazität und/oder dem jeweiligen Ausspeisepunkt eingebrachten Ausspeisekapazität erfolgen. Die Nominierung hat täglich in ganzen kWh-Einheiten zu erfolgen; eine Tagesnominierung muss durch vierundzwanzig (24) geteilt eine ganze Zahl ergeben. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, wie folgt zu nominieren:

Tägliche Nominierung: Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Nominierung spätestens um 14 Uhr mittags eines jeden Kalendertages für den folgenden Gaswirtschaftstag vorzunehmen.

Der Bilanzkreisverantwortliche und GUD können eine anderweitige Nominierung vereinbaren.

2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, die nominierte Gasmenge mit einer Vorankündigungsfrist von zwei (2) vollen Stunden abzuändern („Renominierung“). Die Renominierung kann so oft wie vom Bilanzkreisverantwortlichen gewünscht vorgenommen werden („unbegrenzt Renominierungsrecht“).
3. Bei einer per E-Mail übersandten Nominierung bzw. Renominierung erhält der Bilanzkreisverantwortliche automatisch eine Empfangsbestätigung von dem Nominierungspostfach der GUD. Falls diese Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, GUD im Falle einer Nominierung spätestens bis 14:15 Uhr desselben Tages bzw. im Falle einer Renominierung unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich GUD und der Bilanzkreisverantwortliche über das weitere Vorgehen von Fall zu Fall zu verständigen.
4. Wenn eine Nominierung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, wird die stündliche Gasmenge für den folgenden Gaswirtschaftstag auf Null (0) gesetzt.
5. Die Nominierung muss in der von GUD vorgeschriebenen Form (siehe Nominierungsgestaltung in Abschnitt IX. dieses Operating Manuals) erfolgen und mittels der von GUD vorgeschriebenen Kommunikationssysteme vorgenommen werden.
6. Als Absendeadresse für die Nominierung ist nur die Verwendung einer einzigen e-mail- oder Geschäftsadresse des Bilanzkreisverantwortlichen zugelassen.
7. Um eine korrekte Allokation der an den Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten zu übergebenden Gasmengen zu ermöglichen, hat der Bilanzkreisverantwortliche auf Anforderung der GUD mindestens zehn (10) Werkzeuge vor Aufnahme der Transportdienstleistung GUD darüber zu unterrichten, welcher Shippercode des angrenzenden Gasleitungssystems („Upstream Shippercode“) benutzt werden soll, um die Gasmengen am Einspeisepunkt zu übernehmen und welcher Shippercode des angrenzenden Gasleitungssystems („Downstream Shippercode“) verwendet werden soll, um diese Gasmengen am Ausspeisepunkt wieder zu übergeben. Die Benennung von Shippercodes entfällt für Transporte innerhalb eines Marktgebietes.
8. Bei der Nominierung der Gasmengen müssen Shippercodepaare in der Reihenfolge Upstream Shippercode – Downstream Shippercode für alle Einspeisepunkte und Aus-

speisepunkte aufgeführt werden (siehe Nominierungsgestaltung in Abschnitt IX. dieses Operating Manuals).

9. In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ ist GUD berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Einspeisepunkt und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.
10. In Bezug auf den Wechsel von MESZ zu MEZ ist GUD berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Einspeisepunkt und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.

IV. Abgleich der Nominierungen („Prematching“ und „Matching“) und betriebliche Anweisung

1. GUD und der Bilanzkreisverantwortliche haben alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Abstimmung aller Angelegenheiten aus den Bereichen des Dispatchings und des betrieblichen Ablaufs mit den angrenzenden Netzbetreibern sicherzustellen.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass identische Nominierungen für alle Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber GUD und dem angrenzenden Netzbetreiber erfolgen.
3. GUD ist, soweit anwendbar, verpflichtet, die Regelungen der EASEE-gas CBP 2003-002-01 für die Harmonisierung von Nominierungs- und Matching-Processes (vgl. auch die Darstellung „Nominating and Matching Process“, veröffentlicht von GUD auf Ihrer Internetseite) anzuwenden. Sind die zuvor genannten EASEE-gas CBP nicht anwendbar, ist GUD verpflichtet, soweit in Netzkopplungsvereinbarungen, Vereinbarungen über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen oder anderen geltenden Vereinbarungen vereinbart, mit den angrenzenden Netzbetreibern an den Einspeisepunkten und an den Ausspeisepunkten die vom Bilanzkreisverantwortlichen jeweils erhaltenen Nominierungen oder Renominierungen abzugleichen („Matching“). Stellt sich bei dem Matching heraus, dass die jeweiligen Nominierungen oder Renominierungen nicht miteinander übereinstimmen („Mismatch“), wird GUD üblicherweise dem Bilanzkreisverantwortlichen den Mismatch mitteilen oder die Nominierung bzw. Renominierung innerhalb von zwei (2) vollen Stunden nach Erhalt der Nominierung bzw. Renominierung zurückweisen. Die Nominierung bzw. Renominierung kann zurückgewiesen werden, wenn die nominierten Werte nicht mit den Bedingungen des Vertrages übereinstimmen oder wenn das Gastransportsystem und/oder das angrenzende Gasleitungsnetz ganz oder teilweise nicht verfügbar sind.
4. Sofern die Nominierung bzw. die Renominierung, die mit demselben Shippercodepaar gegenüber GUD und dem angrenzenden Netzbetreiber - oder gegenüber GUD im Falle einer Nominierung bzw. Renominierung an einem virtuellen Einspeisepunkt und/oder virtuellen Ausspeisepunkt - erfolgt ist, nicht übereinstimmt und GUD die Nominierung bzw. die Renominierung nicht nach Ziffer 3 zurückgewiesen hat, gilt grundsätzlich die niedrigere Nominierung oder Renominierung von Gasmengen als für den jeweiligen Einspeisepunkt oder virtuellen Einspeisepunkt und für den jeweiligen Ausspeisepunkt oder virtuellen Ausspeisepunkt vereinbart. Die in den Netzkopplungsvereinbarungen, Vereinbarungen über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen oder anderen geltenden Vereinbarungen zwischen GUD und dem angrenzenden Netzbetreiber für den jeweiligen Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt festgelegten Verfahrensweisen finden Anwendung.

Sofern die Nominierung bzw. die Renominierung für einen virtuellen Einspeisepunkt oder virtuellen Ausspeisepunkt nicht mit der Nominierung bzw. Renominierung übereinstimmt, die mit demselben Shippercodepaar von einem Bilanzkreisverantwortlichen abgegeben wurde, dessen Bilanzkreis ausschließlich einen virtuellen Einspeisepunkt und einen virtuellen Ausspeisepunkt beinhaltet, gilt abweichend von Satz 1 die Nominierung bzw. Renominierung dieses Bilanzkreisverantwortlichen als für den virtuellen Einspeisepunkt oder virtuellen Ausspeisepunkt vereinbart. Dies gilt nur, sofern GUD und dieser Bilanzkreisverantwortliche dieses Verfahren vereinbart haben und GUD dies auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Gasmengen dürfen zwischen einem anderen Bilanzkreis und diesem Bilanzkreis nur übertragen werden, sofern das in Satz 3 dieser Ziffer 4 beschriebene Verfahren vor der Übertragung von Gasmengen von dem Bilanzkreisverantwortlichen des anderen Bilanzkreises gegenüber GUD schriftlich anerkannt worden ist.

5. Unbeschadet der GUD nach den GBT Netzzugang bzw. GBT Netzzugang 2006 bzw. GBT Alt zustehenden Rechte und Pflichten ist GUD des Weiteren berechtigt, dem Bilanzkreisverantwortlichen eine betriebliche Anweisung zu erteilen. Dieses Recht kann ausgeübt werden, wenn GUD nach eigener, auf den anerkannten Regeln der Technik und des Betriebs basierender Beurteilung den Eintritt von Betriebsbedingungen erwartet, die dazu führen können, dass die Sicherheit und die betriebliche Integrität des Gastransportsystems gefährdet oder es GUD unmöglich gemacht wird, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen aufgrund von
 - a) unzureichenden oder überhöhten Betriebsdrücken im Gastransportsystem,
 - b) Ereignissen oder Umständen, die die Sicherheit oder die Integrität des Gastransportsystems, einschließlich der Notwendigkeit zur Durchführung ungeplanter Instandhaltungsarbeiten, betreffen oder
 - c) einem Ereignis von höherer Gewalt.
6. GUD wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um von einer betrieblichen Anweisung zunächst bei solchen Bilanzkreisen Gebrauch zu machen, deren Bilanzkreisverantwortliche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Notwendigkeit für eine betriebliche Anweisung herbeigeführt haben. Falls solche Bilanzkreise nicht identifizierbar sind oder deren Bilanzkreisverantwortliche nicht in der Lage sind, die Ursache für die Notwendigkeit einer betrieblichen Anweisung zu beseitigen, wird GUD von betrieblichen Anweisungen in gleicher Weise gegenüber allen Bilanzkreisen Gebrauch machen, deren Einspeisepunkte und/oder Ausspeisepunkte für den Eintritt der Notwendigkeit einer betrieblichen Anweisung von Bedeutung sind.
7. GUD wird dem Bilanzkreisverantwortlichen, sofern vernünftigerweise möglich, noch vor der Erteilung einer betrieblichen Anweisung eine schriftliche Mitteilung über deren Bestehen geben.
8. Jede betriebliche Anweisung hat folgende Informationen zu enthalten:
 - a) Datum und Zeit der Ausstellung,
 - b) Zeitpunkt zu dem die betriebliche Anweisung in Kraft tritt,
 - c) Laufzeit der betrieblichen Anweisung (falls keine angegeben ist, bleibt die betriebliche Anweisung bis zu einer anders lautenden Nachricht in Kraft),
 - d) eine Beschreibung der Einspeisepunkte und/oder Ausspeisepunkte, für die die betriebliche Anweisung gilt,
 - e) die bezeichneten Handlungen, die der Bilanzkreisverantwortliche an den Einspeisepunkten und/oder Ausspeisepunkten vorzunehmen hat, um der betrieblichen Anweisung zu entsprechen,
 - f) die Gründe für die Erteilung der betrieblichen Anweisung und
 - g) sonstige Informationen, die für die betriebliche Anweisung von Bedeutung sind.

9. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die in der betrieblichen Anweisung durch GUD geforderten Handlungen vorzunehmen. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche nicht in der Lage ist, der betrieblichen Anweisung nachzukommen, muss er GUD hiervon unverzüglich und unter Angabe von Gründen unterrichten.
10. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche der betrieblichen Anweisung nicht nachkommt, hat GUD das Recht, an seiner Stelle die jeweiligen Nominierungen entsprechend zu ändern.
11. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche der betrieblichen Anweisung nachkommt oder die jeweilige Nominierung gemäß Ziffer 10 geändert wird, sind die Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen nicht zur Zahlung von Kapazitätsüberschreitungsentgelten oder Entgelten für Differenzmengen verpflichtet.
12. Jede Haftung der GUD wegen Vermögensschäden, die sich aus der Umsetzung einer betrieblichen Anweisung oder der Änderung einer Nominierung gemäß Ziffer 10 ergeben, ist ausgeschlossen.

V. Änderungen im Layout für Nominierungen und Kommunikationsmittel

1. GUD kann jederzeit nach eigenem Ermessen auf die Einhaltung von Fristen bei der Nominierung und Renominierung verzichten.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche und GUD haben so miteinander zu kommunizieren, dass GUD das in Abschnitt III. dieses Operating Manuals festgelegte Nominierungsverfahren rechtzeitig ändern kann, um dessen Kompatibilität mit jenem des angrenzenden Netzbetreibers zu gewährleisten.
3. GUD hat den Bilanzkreisverantwortlichen spätestens einen (1) Monat vorher über Änderungen im Layout für Nominierungen oder bei den Kommunikationsmitteln zu verständigen.

VI. Online-Absteuerung von Gasmengen

Ist eine Online-Absteuerung von Gasmengen gemäß Artikel 22 Ziffer 1 der GBT Netzzugang bzw. Artikel 20 Ziffer 1 Satz 3 der GBT Netzzugang 2006 bzw. Artikel 13 der GBT Alt kontrahiert, ist der Bilanzkreisverantwortliche von der Pflicht zur Nominierung der Aufkommensquelle und anderer Einspeisepunkte oder Ausspeisepunkte des OFC Bilanzkreises befreit, sofern und soweit GUD die erforderlichen Online-Messdaten für diese Punkte in Übereinstimmung mit Abschnitt VII. dieses Operating Manuals erhält.

VII. Bestimmungen zu den Online-Messdaten / Ersatzwert

1. Ist eine Online-Absteuerung von Gasmengen kontrahiert, hat der Bilanzkreisverantwortliche der GUD verlässliche Online-Messdaten für alle nicht von ihm nominierten Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des OFC Bilanzkreises zu übermitteln. Der Bilanzkreisverantwortliche hat dem angrenzenden Netzbetreiber identische Online-Messdaten zu Allokations- und Steuerungszwecken zu übermitteln, sofern dies erforderlich ist, z. B. um GUD und den angrenzenden Netzbetreibern Online-Messdaten von Endverbrauchern in dem angrenzenden Gasleitungssystem zur Verfügung zu stellen. Online-Messdaten werden nicht vom Matching nach Abschnitt IV. dieses Operating Manuals erfasst.
2. Die Einbeziehung und der Gebrauch der Online-Messdaten müssen mit den Festlegungen übereinstimmen, die in Netzkopplungsvereinbarungen, Vereinbarungen über betriebliche Ausgleichsverfahren für Differenzmengen oder anderen geltenden Verein-

barungen mit dem angrenzenden Netzbetreiber für relevante Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte getroffenen sind.

3. Online-Messdaten müssen mindestens alle 3 Minuten übermittelt werden.
4. Der Anschluss für die Übertragung der Online-Messdaten zu den Einrichtungen der GUD muss den technischen Standards entsprechen, zurzeit muss z. B. eine TASE2-Verbindung zwischen GUD und dem Bilanzkreisverantwortlichen eingerichtet sein. Falls eine TASE2-Verbindung nicht eingerichtet werden konnte, wird GUD alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Bilanzkreisverantwortlichen bei der Einrichtung einer anderen Verbindungsart zu unterstützen, die den technischen Anforderungen der GUD entspricht.
5. GUD wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um mit angrenzenden Netzbetreibern Verfahren zu vereinbaren, die bei Fehlern, die während der Übertragung der Online-Messdaten auftreten, zur Anwendung kommen, z. B. welches Verfahren für die Ersatzwertbildung anzuwenden ist.

VIII. Dispatching Adressen

1. GUD Dispatching

Adresse: Gasunie Deutschland Services GmbH
Dispatching Zentrale
Husumer Str. 37
49685 Schneiderkrug
Germany

24h Hotlines

Telefon : +49 (4447) 809-511 (Vertragsdispatching)

+49 (4447) 809-216 (Netzdispatching)

Telefax: +49 (4447) 809-306 (Dispatching Zentrale)

2. Bilanzkreisverantwortliche

Der Bilanzkreisverantwortliche hat GUD rechtzeitig die relevanten Adressen und Telefonnummern bekannt zu geben und GUD unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen zu informieren.

IX. Layout von Nominierungen

Beispiel eines Layouts einer Nominierung

GUDNominationsExplorer
v1.1 Gasunie

customer:

customer-ID / DVGW-Code:

contract-number:

message-ID:

grid operator / recipient:

eMail-address to ...:

eMail-copy cc ...:

eMail-subject:

timezone (period):

message date:

begin of period (date):

begin of period (time):

message number:

revision number:

nomination period from: to: day week month

on behalf of:

on behalf of (ID):

type:

profiles:

operator ID:

[GUD - Shippercode](#)

nomination quantities

station

flowdirection

BEB-NetCode of location

foreign shippercode

unit

daily quantity

	entry - exit		station		station		diff	
	entry	exit	entry	exit	entry	exit	entry	exit
	H000	H000	SC...	SC...	kWh	kWh	kWh	kWh
06:00 - 07:00	0	0	0	0	0	0	0	0
07:00 - 08:00	0	0	0	0	0	0	0	0
08:00 - 09:00	0	0	0	0	0	0	0	0
09:00 - 10:00	0	0	0	0	0	0	0	0
10:00 - 11:00	0	0	0	0	0	0	0	0
11:00 - 12:00	0	0	0	0	0	0	0	0
12:00 - 13:00	0	0	0	0	0	0	0	0
13:00 - 14:00	0	0	0	0	0	0	0	0
14:00 - 15:00	0	0	0	0	0	0	0	0
15:00 - 16:00	0	0	0	0	0	0	0	0
16:00 - 17:00	0	0	0	0	0	0	0	0
17:00 - 18:00	0	0	0	0	0	0	0	0
18:00 - 19:00	0	0	0	0	0	0	0	0
19:00 - 20:00	0	0	0	0	0	0	0	0
20:00 - 21:00	0	0	0	0	0	0	0	0
21:00 - 22:00	0	0	0	0	0	0	0	0
22:00 - 23:00	0	0	0	0	0	0	0	0
23:00 - 00:00	0	0	0	0	0	0	0	0
00:00 - 01:00	0	0	0	0	0	0	0	0
01:00 - 02:00	0	0	0	0	0	0	0	0
02:00 - 03:00	0	0	0	0	0	0	0	0
03:00 - 04:00	0	0	0	0	0	0	0	0
04:00 - 05:00	0	0	0	0	0	0	0	0
05:00 - 06:00	0	0	0	0	0	0	0	0

remark:

signature: